



**Bundesselbsthilfeverband
Kleinwüchsiger Menschen e.V.**
gemeinnützig

Satzung

Genderhinweis

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Begriffen in dieser Satzung die männliche Form verwendet.

Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

§ 1 Name und Sitz

1 | Der Verein führt den Namen BundesselbsthilfeVerband Kleinwüchsiger Menschen e.V. (VKM) – im Folgenden als der Verein bezeichnet.

2 | Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg unter der Nr. 7275 eingetragen.

3 | Der Sitz des Vereins ist Hamburg. Der Verein wurde 1968 gegründet.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

1 | Zweck des Vereins ist die Behindertenhilfe.

2 | Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung der Menschen mit Kleinwuchs, die Vertretung deren sozialpolitischer Interessen und dem Ermöglichen von persönlichem Erfahrungsaustausch. Der Verein informiert die Öffentlichkeit und berät seine Mitglieder und Interessierte in sozialen, medizinischen und gesellschaftlichen Belangen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

1 | Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2 | Dem Satzungszweck steht nicht entgegen, dass bedürftige Mitglieder aus den Mitteln des Vereins auf Antrag einen finanziellen Zuschuss für ihre Teilnahme an Vereinsveranstaltungen erhalten können. Voraussetzungen und Höhe eines solchen Zuschusses sind in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 6 **Verbot von Begünstigungen**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 **Unabhängigkeit**

1 | Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

2 | Soweit der Verein Zuwendungen von Wirtschaftsunternehmen (insbesondere des Gesundheitswesens) erhält, deren Vertreter als Referenten einlädt oder in anderer Weise, bspw. im Rahmen von Projekten, mit Wirtschaftsunternehmen zusammenwirkt, darf hierdurch weder die finanzielle noch die inhaltliche Unabhängigkeit des Vereins gefährdet werden. Details hierzu sind in der Geschäftsordnung geregelt.

Der Verein verpflichtet sich, die „Leitsätze der Selbsthilfe für die Zusammenarbeit mit Personen des privaten und öffentlichen Rechts, Organisationen und Wirtschaftsunternehmen, insbesondere im Gesundheitswesen“, einzuhalten.

§ 8 **Vereinsstruktur**

1 | Der Verein gliedert sich in einzelne Landesverbände (§ 17) über deren Bezeichnung und regionale Abgrenzung die erweiterte Vorstandschaft (§ 14) entscheidet. Die Landesverbände führen den Namen des Vereins unter Beifügung der Bezeichnung als Landesverband. Die Landesverbände verwenden das Logo und die Farben des Vereins.

Die Landesverbände sind keine eingetragenen Vereine. Sie führen die Aufgaben des Bundesverbandes im Bereich der jeweiligen Region in Zusammenarbeit mit dem Bundesverband durch.

2 | Auf Beschluss der erweiterten Vorstandschaft können innerhalb des Vereins selbstständige Arbeitsgruppen oder Arbeitskreise gegründet werden. Auf diese finden die Regelungen über die Landesverbände wie in Absatz (1) entsprechend Anwendung.

3 | Jedes Vereinsmitglied ist einem Landesverband zugeordnet. Das Mitglied kann über seine Zuordnung zu einem Landesverband frei entscheiden.

§ 9 Erwerb der Mitgliedschaft

1 | Der Verein besteht aus

- Ordentlichen Mitgliedern
- Außerordentlichen Mitgliedern und
- Ehrenmitgliedern

2 | Natürliche Personen, die eine Körpergröße bis einschließlich 1,50 Meter aufweisen, können ordentliche Mitglieder des Vereins werden. Natürliche Personen mit einer Körpergröße über 1,50 Meter oder juristische Personen können außerordentliche Mitglieder des Vereins werden.

3 | Der Aufnahmeantrag ist schriftlich beim Vorstand des Vereins zu stellen. Bis zur Volljährigkeit ist die Zustimmung eines Erziehungsberechtigten erforderlich. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Er kann dieses Recht auf die jeweiligen Vorstände der Landesverbände übertragen. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

4 | Ehrenmitglieder können natürliche Personen werden, die sich besonders um den Verein oder die vom Verein verfolgten Zwecke verdient gemacht haben. Über die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet die erweiterte Vorstandschaft. Rechte und Verfahren hierzu regelt die Geschäftsordnung.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

1 | Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung aus der Mitgliederliste, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

2 | Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

3 | Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten oder die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten. Er erfolgt durch Beschluss des Bundesvorstands. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu äußern. Der Ausschlussbeschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.

4 | Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung. Bis zur endgültigen Beschlussfassung kann der Vorstand das Mitglied von allen Mitgliedsrechten und Ämtern durch Mehrheitsbeschluss entheben.

5 | Ist ein Mitglied mit der Zahlung des festgesetzten Mitgliedsbeitrags mindestens zwei Jahresbeiträge im Rückstand und erfolgt nach zweimaliger Zahlungserinnerung keine entsprechende Zahlung, wird das säumige Mitglied ohne weitere Mitteilung aus der Mitgliederliste gestrichen. Bei einem erneuten Aufnahmeantrag des gestrichenen Mitglieds sind zunächst die offenen Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Der Vorstand kann hiervon im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

§ 11 **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand und
- die erweiterte Vorstandschaft.

§ 12 **Mitgliederversammlung**

1 | Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere

- die Beschlussfassung über die Grundsätze der Arbeit des Vereins,
- die Wahl und Abwahl des Vorstands,
- Entlastung des Vorstands,
- Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
- Wahl der Kassenprüfer,
- Beschlussfassung über die in dieser Satzung genannten Ordnungen
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen

sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

2 | Im ersten Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt oder wenn es das Vereinsinteresse erfordert.

Der Vorstand kann vorsehen, dass Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

3 | Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

Mindestens drei Monate vor einer ordentlichen Mitgliederversammlung sollen die Vereinsmitglieder über Termin, Form (präsent oder digital) und Ort der Mitgliederversammlung informiert werden. Dies kann auch über eine Veröffentlichung in der Vereinszeitschrift und per E-Mail, auf der Homepage „www.kleinwuchs.de“ oder per Post erfolgen.

4 | Der Tagesordnung soll der Geschäftsbericht des Vorstands für das abgelaufene Geschäftsjahr beigelegt werden. Der Kassenbericht soll den teilnehmenden Mitgliedern erst in der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

5 | Die Einladung kann auch in elektronischer Form erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass der Empfänger über die technischen Voraussetzungen für den E-Mail-Empfang verfügt. Die E-Mail gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein bekannte E-Mail-Adresse gerichtet war.

6 | Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn ein Mitglied begründete Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung bis spätestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin schriftlich gegenüber dem Vorstand stellt. Die Ergänzung ist den Mitgliedern bis spätestens eine Woche vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail bekannt zu machen. Später eingehende Anträge werden als Dringlichkeitsanträge behandelt, deren Einbeziehung in der Tagesordnung von der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit anerkannt werden muss.

7 | Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung, über die Auflösung des Vereins und andere für den Verein bedeutsamen Entscheidungen, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

8 | Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes ordentliche volljährige und geschäftsfähige Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht, die auch Weisungen enthalten kann, ausgeübt werden. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Neben der Versammlung (digital oder präsent) können Beschlüsse nach Entscheidung des Vorstandes auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden und die Mitglieder bis zu dem vom Verein gesetzten Termin ihre Stimme in Textform abgegeben haben.

Ein Beschluss ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der abgegebenen Stimmen gültig, wenn er mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde. § 12 Abs. 1 gilt entsprechend.

9 | Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet (Versammlungsleiter). Die Mitgliederversammlung kann einen anderen Versammlungsleiter bestimmen. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

10 | Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Der Vorstand wird ermächtigt, solche Satzungsänderungen, die lediglich redaktioneller Art sind oder die von einer Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörde zur Auflage gemacht werden, eigenständig vorzunehmen. Über diese Änderungen sind die Mitglieder unverzüglich zu informieren.

11 | Der Vorstand ist nicht verpflichtet, die in der Satzung vorgesehene ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, solange die Mitglieder sich nicht an einem Ort versammeln dürfen und die Durchführung der Mitgliederversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation für den Verein oder die Vereinsmitglieder nicht zumutbar ist.

§ 13 Vorstand

1 | Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden und dem Kassierer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und sind allein vertretungsberechtigt.

2 | Weitere Vorstandsmitglieder sind der Schriftführer, der Pressesprecher, die Verbindungsperson zu anderen Verbänden und die Beisitzer. Den Beisitzern können durch Vorstandsbeschluss eigenständige Aufgabenbereiche zugewiesen werden. Die Anzahl der Beisitzer regelt die Geschäftsordnung.

3 | Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt – beginnend im Jahr 1973. Vorstandsmitglieder können nur ordentliche Mitglieder des Vereins werden, die seit mindestens einem Jahr Mitglied des Vereins, volljährig und geschäftsfähig sind. Als Beisitzer können Mitglieder gewählt werden, die kürzer als ein Jahr Mitglied des Vereins sind. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wahl ist geheim, sofern die Mitgliederversammlung nicht die offene Wahl beschließt.

4 | Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand. Ein Vorstandsmitglied kann jederzeit sein Amt niederlegen. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, hat der Vorstand das Recht auf Selbstergänzung durch Berufung eines neuen Vorstandsmitglieds (Kooptation). Die Zahl der auf diese Weise berufenen Vorstandsmitglieder darf höchstens zwei betragen. Die Amtszeit der kooptierten Vorstandsmitglieder endet mit der nächsten Mitgliederversammlung. Diese wählt in dieser Versammlung ein neues Vorstandsmitglied für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

5 | Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und soll regelmäßig Vorstandssitzungen abhalten.

6 | Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl seiner Mitglieder anwesend ist. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

7 | Vorstandsmitglieder haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Erstattung der ihnen durch ihre Vorstandstätigkeit unmittelbar entstandenen Aufwendungen. Dabei sind die Grundsätze der sparsamen Haushaltsführung und die steuerlichen Vorgaben hinsichtlich der steuerfreien Erstattung von Fahrtkosten zu beachten.

8 | Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können die Vorstandsmitglieder für ihre Tätigkeit eine Vergütung in Höhe der sog. „Ehrenamtspauschale“, § 3 Nr. 26a EStG, erhalten. Eine Staffelung der Vergütung ist zulässig. Die Verwaltungskosten dürfen nicht mehr als 50 % der Einnahmen betragen. Die satzungsgemäße Arbeit des Vereins darf durch Vergütungen nicht gefährdet werden.

§ 14 Erweiterte Vorstandschaft

1 | In den ersten vier Monaten eines jeden Geschäftsjahres findet eine Sitzung der erweiterten Vorstandschaft statt. Die erweiterte Vorstandschaft besteht aus dem Vorstand, vgl. § 13 und einem Mitglied der einzelnen Landesverbände. Die Einladung erfolgt durch den Bundesvorstand unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung kann auch in elektronischer Form erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass der Empfänger über die technischen Voraussetzungen für den E-Mail-Empfang verfügt. Die E-Mail gilt der erweiterten Vorstandschaft als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein bekannte E-Mail-Adresse gerichtet war.

2 | Weitere Sitzungen der erweiterten Vorstandschaft können durchgeführt werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert und hierzu vom Bundesvorstand eingeladen wird. Darüber hinaus ist eine Sitzung der erweiterten Vorstandschaft einzuberufen, wenn dies von mindestens drei Landesverbänden beantragt wird.

3 | Aufgaben der erweiterten Vorstandschaft sind die Entgegennahme der Geschäfts-, Kassen- und Kassenprüfberichte der Landesverbände. Daneben kann die erweiterte Vorstandschaft jeweils grundsätzliche Empfehlungen hinsichtlich der zukünftigen Arbeit des Vereins aussprechen und beschließt die in dieser Satzung aufgeführte Geschäftsordnung.

§ 15 Beiträge

1 | Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Über eine Staffelung der Beiträge, über die Beitragshöhe und deren Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung des Beitrages befreit.

2 | Ein Anteil der Mitgliedsbeiträge steht den jeweiligen Landesverbänden zur selbständigen Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins zu. Über die Höhe des Anteils der Landesverbände entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Einzug der Beiträge erfolgt durch die Landesverbände. Der jeweilige Landesverband leitet den Bundesanteil der eingegangenen Mitgliedsbeiträge zumindest halbjährlich an die Kasse des Bundesvorstands weiter.

3 | Die Kassen der Landesverbände sind jährlich bis zum 31. März des Folgejahres zu prüfen und der Kassenbericht mit einer Bestätigung der Kassenprüfer des Landesverbandes an den Vorstand weiterzuleiten. Der Bundesvorstand oder die Kassenprüfer des Bundesverbandes können in die Kassenunterlagen der Landesverbände Einsicht nehmen.

§ 16 Kassenprüfung

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Revision der Kassenführung durchzuführen und der Mitgliederversammlung darüber Bericht zu erstatten. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Jährlich soll jeweils ein Kassenprüfer neu gewählt werden. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer müssen volljährig und geschäftsfähig sein und dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Ehemalige Vorstandsmitglieder können erst zwei Jahre nach ihrem Ausscheiden aus dem Vorstand als Kassenprüfer gewählt werden.

§ 17 Landesverbände

1 | Die Landesverbände nehmen die Interessen des Vereins in ihrer jeweiligen Region in eigener Verantwortung wahr (vgl. § 8). Die Landesverbände verwalten die ihnen zustehenden Anteile an den Mitgliedsbeiträgen und sonstige Einnahmen selbständig und eigenverantwortlich.

2 | Im ersten Quartal eines Jahres ist eine Versammlung der Mitglieder des Landesverbandes durchzuführen (Landesmitgliederversammlung). § 12 gilt entsprechend.

3 | Die Landesmitgliederversammlung wählt einen Landesvorstand, der aus mindestens drei Mitgliedern bestehen muss (Landesvorsitzender, Kassierer und Schriftführer). Diese vertreten den Verein, soweit regionale Interessen des Vereins betroffen sind. Über weitere Mitglieder des Landesvorstands entscheidet die Landesmitgliederversammlung. Der Landesvorstand wird von der Landesmitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren – beginnend im Jahr 1992 – gewählt. § 13 gilt entsprechend.

4 | Entsprechend § 16 ist von der Landesmitgliederversammlung jährlich mindestens ein Kassenprüfer zu wählen. Die Amtszeit des oder der gewählten Landeskassenprüfer(s) beträgt zwei Jahre.

5 | Abschriften von Protokollen der Landesmitgliederversammlungen, Geschäfts- und Kassenberichte des Landesverbandes sind an den Bundesvorstand zu übersenden. Der Bundesvorstand ist berechtigt, an Sitzungen des Landesvorstands teilzunehmen.

6 | Soweit mangels Kandidaten kein Landesvorstand gewählt werden kann oder der Landesvorstand aus weniger als drei Mitgliedern besteht, werden die nicht besetzten Ämter kommissarisch von einem Mitglied des Bundesvorstands oder eines anderen Landesverbandsvorstands wahrgenommen. Kann auch bei der nächsten regulären Landesmitgliederversammlung kein Landesvorstand gewählt werden, ist der Landesverband aufgelöst. Das Vermögen des Landesverbandes wird Teil der Bundeskasse.

§ 18 Haftung

Für Vorstandsmitglieder des Bundesverbandes und der Landesverbände und der vom Bundesvorstand oder Landesvorstand beauftragten Personen gilt, dass sie dem Verein und den Mitgliedern für solche Schäden, die sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit haften (§§ 31, 31a BGB).

Im Innenverhältnis haftet der Verein seinen Mitgliedern gegenüber nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Benutzung der Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit diese nicht durch eine Versicherung des Vereins gedeckt sind.

§ 19 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Bundesarbeitsgemeinschaft SELBSTHILFE von Menschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung und ihren Angehörigen e.V. (BAG SELBSTHILFE) e. V.

Kirchfeldstraße 149, 40215 Düsseldorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Lydia Maus
1. Vorsitzende

Hans-Peter Wellmann
2. Vorsitzender

Algermissen, 06.06.2022